

Datenschutzordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frauenaarach

Anmerkung:

Die Datenschutzordnung verwendet aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Weibliche und diverse Vereinsmitglieder sind hierbei ausdrücklich eingeschlossen.

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß der Satzung und dieser Datenschutzordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - 3.1. alle Mitglieder:
Titel, Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für das SEPA Mandat, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) im Verein.
 - 3.2. Kinder- und Jugendfeuerwehr:
die Daten der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen gemäß 3.1
 - 3.3. Aktive und passive Mitglieder
Führerscheinklasse, Beruf, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte (feuerwehrtechnische) Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Stadtfeuerwehrverbandes Erlangen ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzliche Information zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Homepage (www.feuerwehr-frauenaarach.de) sowie auf Anfrage in Papierform zu Verfügung.
6. Der Verein verarbeitet die Daten im Rahmen der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat gemäß Datenschutz-Grundverordnung folgende Betroffenenrechte:
 - Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
 - Löschung (Art. 17 DS-GVO)
 - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DS-GVO)
 - Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO)
 - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO)
 - Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

Sofern die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat das Vereinsmitglied das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 beschlossen und tritt am 18.11.2023 in Kraft.